



## Auftraggeberhaftung NEU

Am Mittwoch, den 09. April 2008 wurde die sogenannte „Auftraggeberhaftung“ im Ministerrat beschlossen und soll diese – sofern die technischen Voraussetzungen bis dahin vorliegen – mit 01. Jänner 2009 in Kraft treten.

Die „Auftraggeberhaftung“ sieht eine Haftung des Auftraggebers einer Bauleistung für die vom Auftragnehmer für dessen Dienstnehmer zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge vor und zwar gedeckelt mit – vorläufig – 20% des Werklohns.

Dieser Haftungstatbestand kommt dann nicht zum Tragen, wenn sich der Auftraggeber eines vertrauenswürdigen Unternehmens [aufscheinend in einer kostenlos abrufbaren, tagesaktuellen Liste haftungsfreistellender Unternehmen (kurz: HFU-Liste)] bedient oder gleich 20% des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum überweist.

Eine Aufnahme in diese HFU-Liste kann im Übrigen bereits ab 01. November 2008 beantragt werden.

Die Regierungsvorlage sieht auch – jedenfalls unseres Erachtens – umfangreiche administrative Tätigkeiten sowie Aufzeichnungspflichten für die Auftraggeber vor und soll im Herbst 2010 im Sinne einer Evaluierung überprüft werden, ob die Höhe des Prozentsatzes und damit einhergehend die eingegangenen Haftungsbeträge annähernd den uneinbringlichen Beiträgen aus der Vergangenheit entsprechen.

Der Verband Österreichischer Biege- und Verlegetechnik begrüßt den vorliegenden Entwurf bzw. die Einführung dieser Auftraggeberhaftung, sofern dadurch tatsächlich – was sich in der Zukunft noch weisen wird - ein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, von der gerade die Baubranche besonders betroffen ist, geleistet werden wird.

Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass der Auftraggeber nicht Arbeitgeber der Beschäftigten eines Subunternehmers ist und die Überwachung und Bekämpfung illegaler Aktivitäten auf dem Arbeitsmarkt grundsätzlich eine originäre Aufgabe des Staates darstellt.



Auftraggeber wissen in der Regel auch nicht, welche Arbeitnehmer ihre Subunternehmer zu welchen Bedingungen beschäftigen.

Angesichts der zunehmenden Tätigkeit von Firmen unter der Geltung ausländischen Sozialversicherungsrechts in Österreich darf nicht übersehen werden, dass die Auftraggeberhaftung auf diese erst bei einer Auftragsdauer von mehr als zwölf Monaten zur Anwendung gelangt. Dass dadurch für ausländische Firmen Wettbewerbsvorteile durch Beitragsrückstände oder allfällig überhaupt nicht entrichtete Beiträge zur (bis dahin zuständigen) ausländischen Sozialversicherung entstehen, kann unseres Erachtens aus heutiger Sicht nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso wenig können unserer Meinung nach derzeit verlässliche Aussagen dazu gemacht werden, dass sich die Regelung allenfalls durch die Einschaltung weiterer Zwischenunternehmen (Strohmannern) umgehen lässt.

Die Erfahrung wird auch zeigen müssen, ob die Generalunternehmerhaftung nennenswert zur Bekämpfung von Schwarzarbeit beitragen und bei den laut Regierungsvorlage veranschlagten, jährlichen Kosten von € 5,5 Mio. und einer Erstinvestition von € 2 Mio. einen ausreichenden Ausgleich für bisher entgangene Beitragseinnahmen der Sozialversicherung leisten wird.

In der Hoffnung Ihnen mit dieser Vorabinformation gedient zu haben,

  
Franz Saringer  
(Präsident)